

Rechtliche Bestimmungen zu Gehölzen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden

Die Gehölzschutzsatzung, zuletzt geändert vom 25. November 1999 gilt seit dem 19.10.2010 reduziert weiter. Die aus der Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) resultierenden Änderungen sind unter I. erläutert. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Details zur nachfolgenden Übersicht sind den einzelnen rechtlichen Bestimmungen zu entnehmen.

I) Gehölzschutzsatzung

- Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz: Geschützt sind Großsträucher ab 5 m Höhe oder einer Astbasis ab 30 cm Umfang sowie Klettergehölze mit einer Triebbasis ab 15 cm Umfang (außer Clematis und Weinreben).
- unbebaute Grundstücke: Die Satzung gilt hier uneingeschränkt. Geschützt sind Laub-, Nadel-, Nuss- und Straßenobstbäume ab 30 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe; Obstbäume ab 60 cm; bestimmte Hecken sowie Großsträucher und Klettergehölze.
- mit Gebäuden bebaute Grundstücke: Geschützt sind Laubbäume größer 1 m Stammumfang sowie bestimmte Hecken, Großsträucher und Klettergehölze. Vom Schutz ausgenommen sind Obstbäume, Pappeln, Birken, Baumweiden, abgestorbene Bäume, Nadelbäume. Diese Bäume sind dann geschützt, wenn sie Träger geschützter Klettergehölze sind oder weitere Rechtsvorschriften zutreffen (s. II.).
- Die Satzung gilt nicht für Wald, Baumschulen, Obstplantagen, auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.

Verfahren: Anträge können gestellt werden:

online (www.dresden.de/Faellantrag), per Fax (488 99 6221) oder formlos (Umweltamt, PF 12 00 20, 01001 Dresden)

Bearbeitungsfrist: 3 Wochen nach Posteingang; Voraussetzung ist ein vollständiger Antrag

Genehmigungsfiktion: Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgelehnt wird. Die Beweislast für einen gestellten Antrag liegt beim Antragsteller.

Kosten: keine

Die Fristen und Kosten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Informationsgebot

Durch den Wegfall der Prüffunktion der Gehölzschutzsatzung bei den nicht mehr geschützten Gehölzen erhöht sich die Verantwortung für die Eigentümer zur Prüfung, ob andere gesetzliche Regelungen für den jeweiligen Baum zutreffen.

II) weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Bäumen *(Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Dresden)*

II.1) Ersatzaufgaben aus Fällgenehmigungen/ Baugenehmigungen

Die neue Rechtslage lässt die Wirksamkeit der früheren und neuen Auflagen aus Fällgenehmigungen/ Baugenehmigungen in der Regel unberührt.

Informationsblatt Gehölzschutz

- 2 -

II.2) Bundesnaturschutzgesetz/ Sächsisches Naturschutzgesetz (Umweltamt- Tel.: 488 9425)

- wild lebende Vorkommen von Eibe, Buxbaum und Ilex
- eine Fällung in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ist in der Regel unzulässig
- Obstbäume auf Streuobstwiesen
- höhlenreiche Altholzinseln
- höhlenreiche Einzelbäume
- Bäume, wenn diese Lebensstätten von besonders und streng geschützten Arten sind, z. B. als Brut- oder Schlafbäume
- Gehölze in Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiete, Flächennaturdenkmale)
- Gebüsche trockenwarmer Standorte
- naturnahe Gehölze entlang von naturnahen Binnengewässern
- Naturdenkmalgehölze. (Umweltamt- Tel.: 488 9445)

II.3) Wasserhaushaltsgesetz/ Sächsisches Wassergesetz (Umweltamt- Tel.: 488 6247)

- standortgerechte Bäume am Ufer und auf dem Gewässerrandstreifen, dessen Breite ab der Böschungsoberkante 10 m beträgt, bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen 5 m

II.4) Baurecht: (Stadtplanungsamt- Tel.: 488 3232; Bauaufsichtsamt Tel.: 488 3671)

- zum Erhalt oder zur Pflanzung festgesetzte Gehölze in allen Verfahren zur Schaffung von Baurecht, wie Bebauungs-Pläne, Vorhaben- und Erschließungs-Pläne, Planfeststellungen, Baugenehmigungen

II.5) Denkmalschutzrecht: (Amt für Kultur und Denkmalschutz Tel.: 488 8959)

- Bepflanzungen in Denkmalsanlagen
- Bepflanzungen in den durch Satzung ausgewiesenen städtischen Denkmalschutzgebieten:
Die Satzungen „Blasewitz /Striesen Nordost“, „Weißer Hirsch/Oberloschwitz“, „Elbhänge“, „Preußisches Viertel“ umfassen als Schutzgut die Bepflanzungen der Grundstücke. Die Satzungen „Laubegast“, „Briesnitz“, „Löbtau“ und „Plauen“ umfassen die Bepflanzung der straßenzugewandten Erscheinungsbilder der Grundstücke.

II.6) Stellplatz- und Garagensatzung (Bauaufsichtsamt Tel.: 488 3671)

- Einzelbäume je 6 Stellplätze, 2 m Pflanzstreifen

III) Tipps zu Bestimmungen, die den Umgang mit Bäumen berühren

III.1) Sächsisches Nachbarrechtsgesetz – Rechtslage unverändert

Die Möglichkeit für den Nachbarn zu fordern, dass Gehölze, die höher als 2 m werden entweder auf 2 m kürzen oder mit einem Abstand von 2 m ab der Grundstücksgrenze aufwachsen zu lassen, gilt nicht

- für Gehölze, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (01.01.1998) bereits bestanden,
- wenn öffentlich-rechtliche Bestimmungen (s. I. und II.) die Duldung begründen,
- wenn der Nachbar selbst sein Einverständnis gegeben hat.

III.2) Bürgerliches Gesetzbuch – Rechtslage unverändert

Das Recht des Nachbarn nach § 910 BGB in das Grundstück eingedrungene Wurzeln oder überragende Zweige zu beseitigen, steht ihm nicht zu

- wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen,
- wenn öffentlich-rechtliche Bestimmungen (s. I. und II.) die Duldung begründen.

III.3) Verkehrssicherungspflicht – Rechtslage unverändert

Demnach sind Baumeigentümer verpflichtet vom Boden aus erkennbare Gefahren zu beseitigen. Hierfür müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die für einen Laien hinreichend auf eine Gefahr hinweisen. Eine theoretische Gefahr begründet nicht eine Pflicht zum Handeln.

Handlungspflicht, z. B. bei: morschem Totholz, herabhängenden, angebrochenen Ästen, stark veränderter Schiefstand nach Sturm; ausgedehnte Faulstellen

keine Handlungsnotwendigkeit, z. B. bei: Schiefwuchs, Höhe des Baumes, Flachwurzeligkeit, kleine Faul- oder Hohlstellen

Beratungsangebote des Umweltamtes (s. auch Fußzeile)

Bäume benötigen Jahrzehnte für ihre Entwicklung, können aber in kürzester Zeit beseitigt sein. Deshalb ist eine sachkundige, sorgfältige Abwägung zum Für und Wider eines Baumes und der jeweiligen Gründe für eine Beseitigung angeraten. Im Rahmen des öffentlichen, kommunalen Interesses an einem sorgsamem Umgang mit Bäumen bietet die Landeshauptstadt Dresden ein breites und fundiertes Beratungsangebot rund um den Baum an: s. www.dresden.de/ online-Rathaus/ Bäume – Anträge & Schutzmaßnahmen

Darüber hinaus beantworten die Gehölzspezialisten des Umweltamtes so weit wie möglich und notwendig Fragen, wie z. B.:

- Artbestimmung, Wuchseigenschaften, Standortansprüche, empfehlenswerte Arten, - und Sorten zum jeweiligen Grundstück
- Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit, Lebenserwartung
- Pflegeaufwand, Erhaltungsmöglichkeiten, Auswirkungen auf die Bausubstanz
- Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit
- Rechtslage, Haftung, Verantwortlichkeiten
- Beurteilung von Nachbarschaftsangelegenheiten.

Finanzielle Unterstützung bei Pflanzungen und zur Baumerhaltung

Es besteht für alle Grundstückseigentümer und Verfügungsberechtigten die Möglichkeit aus den Einnahmen für Ersatzpflanzungen durch die Gehölzschutzsatzung finanzielle Zuschüsse für die Pflanzung von Gehölzen sowie für Erhaltungsmaßnahmen an Altbäumen zu erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die formlos gestellten Anfragen bearbeitet das Umweltamt.